

Auszug aus dem Protokoll vom 07. Februar 2017

Beschluss-Nr. 2017-29

5.05.01

Widerruf der Schutzverfügung vom 5. Februar 2013 sowie Unterschutzstellung einer Linde auf der Parzelle Nr. 2885

Objekt Nr. 1072 im Richtplan Natur- und Heimatschutz (NHG)

Eigentümerin: Bernrain-Brunnegg, Bernrainstrasse 57

Im Richtplan Natur- und Heimatschutz der Stadt Kreuzlingen ist auf der Parzelle Nr. 2885 an der Bernrainstrasse 57 eine Linde als Schutzobjekt Nr. 1072, Kategorie „wertvoll“, mit dem Schutzziel der "Erhaltung und Pflege" eingetragen. Der Stadtrat hat den grundeigentümerverbindlichen Schutz dieser Linde gemäss Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) am 5. Februar 2013 verfügt.

Gegen diese Unterschutzstellung hat die Grundeigentümerschaft am 28. Februar 2013 Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt eingereicht. Am Rekursaugenschein vom 18. August 2013 hatten sich die Parteien auf Vergleichsgespräche verständigt. Seither ist das Rekursverfahren sistiert.

Am 4. Dezember 2015 liess die Grundeigentümerschaft die zum Schutz vorgesehene Linde NHG Objekt Nr. 1072 fällen, woraufhin die Stadt eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Kreuzlingen einreichte. Dieses Verfahren gegen die Verantwortlichen der Grundeigentümerschaft ist inzwischen rechtskräftig erledigt.

In der Folge haben sich Stadt und Grundeigentümerschaft verschiedentlich ausgetauscht und bezüglich der gefälltten Linde soweit verständigt, dass als Ersatz wiederum eine Linde an die Bernrainstrasse gepflanzt werden solle. Die Ersatzpflanzung soll anstelle der gefälltten Linde gemäss NHG TG unter Schutz gestellt werden.

Der Grundeigentümerschaft wurde der Entwurf der Schutzverfügung per Mail zugestellt. Sie hat dagegen gemäss E-Mail vom 19. Januar 2017 nicht opponiert.

Erwägungen

1. § 10 NHG TG verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.
2. Nach Art. 24 Abs. 1 des Baureglements der Stadt Kreuzlingen (BauR) erlässt der Stadtrat Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte im Sinne von § 2 NHG TG aufgezeichnet sind. Dieser Verpflichtung ist der Stadtrat mit dem Erlass des Richtplanes Natur- und Heimatschutz vom 22. November 2011 (genehmigt vom Departement für Bau und Umwelt am 6. Juli 2012) nachgekommen. Die eigentümerverbindliche Unterschutzstellung der in diesen Plänen und Inventaren bezeichneten Objekte ist durch den Stadtrat zu verfügen (Art. 24 Abs. 4 BauR).
3. Da die Linde NHG Objekt Nr. 1072 noch vor der rechtskräftigen Schutzverfügung gefällt wurde, kann ihr Schutzwert nicht mehr beurteilt werden. An diesem Verfahren wird deshalb nicht mehr weiter festgehalten. Die Schutzverfügung vom 5. Februar 2013 kann somit widerrufen werden.
4. Nachdem sich die Grundeigentümerschaft gütlich mit der Stadt auf eine Ersatzpflanzung für die gefällte Linde sowie deren Unterschutzstellung gemäss NHG TG geeinigt hat und der Verein Bernrain-Brunnegg diesem Vorgehen mit Schreiben vom 18. Mai 2016 schriftlich zugestimmt hat, steht einer Unterschutzstellung der Ersatzpflanzung nichts entgegen.
5. Die neu an die Bernrainstrasse gepflanzte Linde reiht sich ein in eine Kette von weiteren, gemäss NHG TG geschützten Linden an der Bernrainstrasse zwischen den katholischen Kirchen St. Stephan und Bernrain. Da sie als Ersatz für einen gemäss § 2 NHG TG schützenswerten Baum dient, wird die neu gepflanzte Linde der Objektnummer Nr. 1072 gemäss NHG-Richtplan zugewiesen und im Sinne von § 10 NHG TG als NHG-Objekt unter Schutz gestellt.
6. Mit der verbindlichen Unterschutzstellung entsteht zugunsten der jeweiligen Grundeigentümer grundsätzlich ein Anspruch für Beiträge an den Erhalt und die

Pflege des geschützten Baumes nach dem Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekt der Stadt Kreuzlingen. Solche werden geleistet, wenn Unterhalts- und Pflegemassnahmen notwendig und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Beschluss

1. Die Schutzverfügung vom 5. Februar 2013 (Unterschutzstellung einer Linde auf der Parzelle Nr. 2885) wird widerrufen.
2. Die neu gepflanzte Linde (Ersatzpflanzung) auf der Parzelle Nr. 2885 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, als NHG-Objekt Nr. 1072 unter Schutz gestellt.
3. Der jeweilige Eigentümer der Parzelle Nr. 2885 hat den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
4. Für den Erhalt und die Pflege des Baumes werden – soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen vom 17. November 2011 ausgerichtet.
5. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)**
– LindtLaw Anwaltskanzlei, lic. iur. Fabian Kapfhamer, Hauptstrasse 39, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)

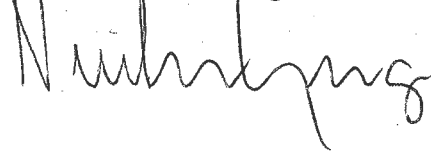
- Daniel Meister, Bernrainstrasse 50, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abt. Strassenbau/Landerwerb, Langfeldstrasse 53a, 8510 Frauenfeld
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Muriel Gschwend, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst, lic. iur. Danielle Meyer Schuster, Verwaltungsgebäude Promenade, Postfach, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Staatsanwaltschaft, Hauptstrasse 5, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Stadtkanzlei

Stadtrat Kreuzlingen

Andreas Netzle, Stadtpräsident



Thomas Niederberger, Stadtschreiber

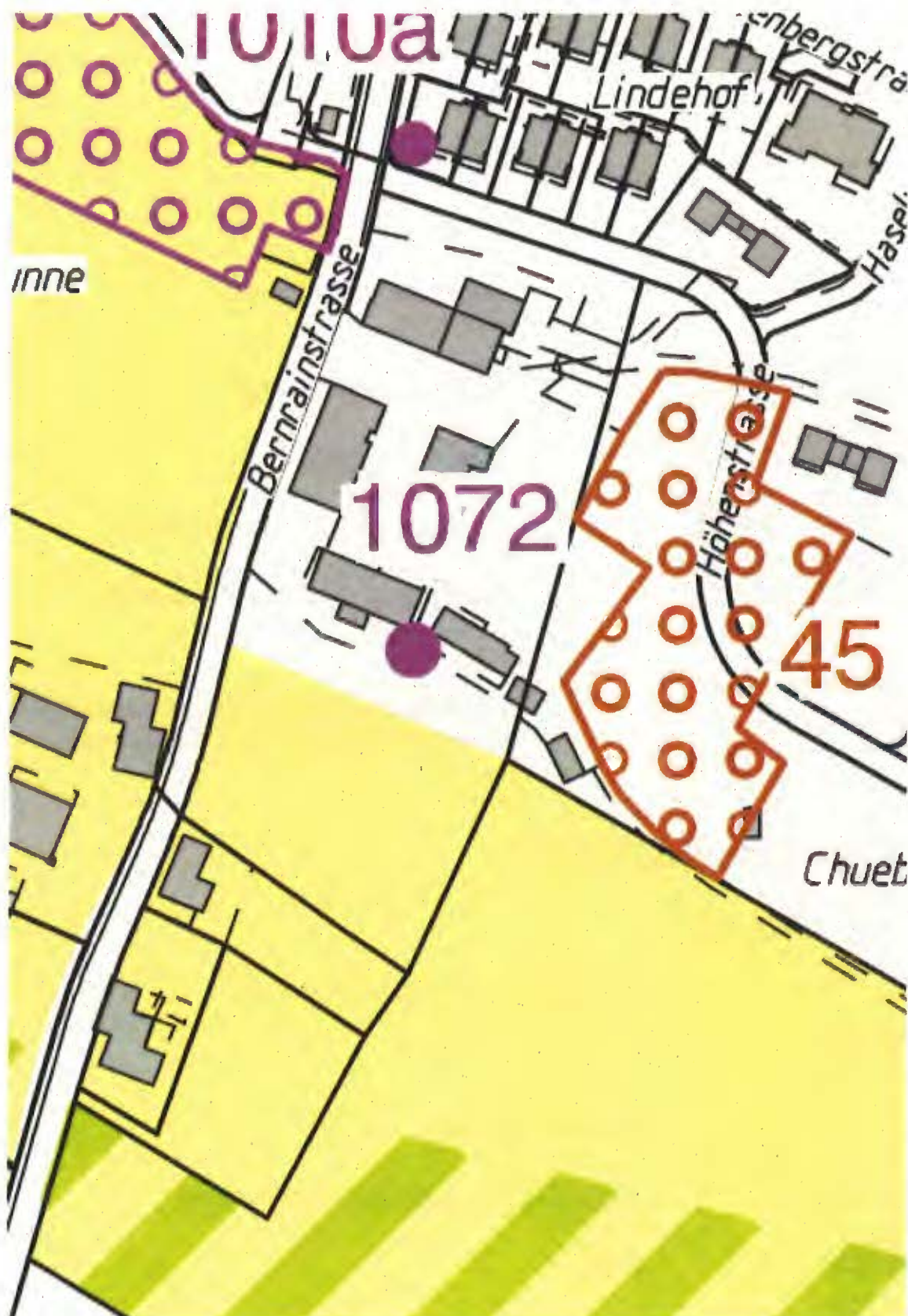


Beilagen für Verfügungsadressat

- Ausschnitt NHG-Plan
- Situationsplan 1:500

Beilage I Unterschutzstellungsverfügung

Ausschnitt Richtplan Natur- und Heimatschutz, Teil Natur und Landschaft (Genehmigung DBU vom 06.07.2012)



Legende:

Richtplaninhalte

wertvoll	erhaltens- würdig	
		Baumbestand, Einzelbaum
		Baumreihe
		Hecke, Gehölz
		Hochstammobstgarten
		extensives Grünland
		Pioniervegetation
		Ufervegetation, Feuchtstandort
		historischer Garten, Parkanlage
		Geltungsbereich Richtplan Seeburgareal (wird im Richtplan Seeburgareal behandelt)

Grundinformationen

gemäss Zonenplan 2000

	Baugebiet (ohne Freihaltezone)
	Freihaltezone
	Naturschutzzone
	Landschaftsschutzzone überlagernd
	Wald
	Gewässer